

Kosten der Einbürgerung

Die Gebühren von Bund, Kanton und der Gemeinde Weesen setzen sich wie folgt zusammen:

Verfahren	Kategorie	Gebühr Bund	Gebühr Kanton	Gebühr Gemeinde
Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 7 BRG)	Schweizerinnen/Schweizer (je Gesuch)	Fr. 50.-- bis Fr. 150.--	Fr. 300.--	Fr. 700.--
Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 9 ff BRG)	Ausländerinnen/Ausländer (Einzelperson ohne Kinder)		Fr. 700.--	Fr. 1'700.--
Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 9 ff BRG)	Ausländerinnen/Ausländer (Einzelperson inkl. Kinder)		Fr. 800.--	Fr. 1'700.--
Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 9 ff BRG)	Ehepaar oder Personen in eingetragener Partnerschaft ohne Kinder		Fr. 1'000.--	Fr. 2'000.--
Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 9 ff BRG)	Ehepaar oder Personen in eingetragener Partnerschaft inkl. Kinder		Fr. 1'100.--	Fr. 2'000.--
Besondere Einbürgerung (Art. 105 ff KV)	Schweizerinnen/Schweizer (je Gesuch)		Fr. 300.--	Fr. 400.--
Besondere Einbürgerung (Art. 106 KV)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)		Fr. 500.--	Fr. 1'300.--

Bei ausserordentlichen Mehraufwendungen können zusätzliche Kosten anfallen. Die Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts beträgt jedoch maximal Fr. 2'000.--.

Die Gemeinderatskanzlei Weesen stellt bei Eingang eines Gesuchs einen Kostenvorschuss in der Höhe der Hälfte der Gemeindegebühr in Rechnung. Sobald dieser bezahlt ist, wird die Prüfung des Gesuchs vorgenommen. Der Restbetrag wird mit dem Entscheid des Einbürgerungsrats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in Rechnung gestellt. Die Gebühren müssen vollständig bezahlt sein, bevor das Gesuch ans Amt für Bürgerrecht und Zivilstand des Kantons St. Gallen weitergeleitet wird.

Sollte ein/e Einbürgerungsbewerber/in das Gemeindebürgerrecht aus diversen Gründen (Rückzug, Wegzug, Ablehnung etc.) nicht erhalten, werden die bereits aufgelaufenen Aufwendungen in Rechnung gestellt bzw. mit dem Kostenvorschuss verrechnet. Allfällige Überschüsse werden dem/der Gesuchsteller/in zurückerstattet.